



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Wasserrettungsdienst: Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG)

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

A. Problem

Wasserrettung findet in Schleswig-Holstein derzeit faktisch in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohne eine konkrete Regelung im Rettungsdienstgesetz und insbesondere ohne Regelung über den Einsatz der Wasserrettungsorganisationen statt.

Soweit Personen auf oder in Binnengewässern bzw. inkommunalisierten Gewässern in Not gekommen sind, handelt es sich bei Tätigkeiten zu ihrer Rettung um allgemeine Gefahrenabwehr, denn im Bereich der Binnengewässer bzw. inkommunalisierten Gewässern sind die Gemeinden als Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Um Badeunfälle zu verhindern bzw. eine Rettung Ertrinkender zu ermöglichen, beauftragen die zuständigen Gemeinden Wasserrettungsorganisationen, an besonderen Unfallschwerpunkten der Küsten- und Binnengewässer Vorkehrungen zu treffen, z.B. durch Bewachung der Strände und Vorhaltung von Motorbooten (Badeaufsicht).

Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen, ob die Betreiber von Badestellen ihrer Verpflichtung zur Vorhaltung von ausreichend Sicherheitspersonal an bewachten Badestellen nachkommen. An sonstigen Badestellen reicht die Kenntlichmachung, etwa durch ein Hinweisschild, dass es sich um eine unbewachte Badestelle handelt. Darüber hinaus besteht jenseits der Gefahrenabwehr keine öffentliche Verpflichtung der Gemeinden, die Sicherheit auf den kommunalen bzw. inkommunalisierten Gewässern zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Tätigwerdens der Feuerwehren gilt, dass Wasserrettungseinsätze Freiwilliger Feuerwehren nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) gehören. Allerdings kann eine Gemeinde aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ihre öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für andere, als nach dem Brandschutzgesetz vorgesehene Aufgaben zur Verfügung stellen, wenn sie bereit ist, die durch die Übernahme einer solchen freiwilligen Aufgabe entstehenden zusätzliche Kosten für Ausrüstung und Ausbildung zu übernehmen. Die Gemeinde haftet selbst für die mit der Durchführung der freiwilligen Aufgabe verbundenen Risiken. Voraussetzung für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung.

Der Bund, dem die Zuständigkeit für die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst gem. § 1 Ziff. 7 Seeaufgabengesetz obliegt, hat die Aufgabe der Seenotrettung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) 1982 übertragen. Diese ist damit für die Seenotrettung in den inneren Gewässern Schleswig-Holsteins, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sowie der Schleswig-Holstein zugeordneten ausschließlicher Wirtschaftszone zuständig, eine landesrechtliche Zuständigkeit besteht insoweit nicht.

B. Lösung

Mit dem Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) soll die zwischen den vorhandenen Regelungen der Badeaufsicht/Gefahrenabwehr (Aufgabe Kommunen) und dem Rettungsdienst (Trägerschaft Kreise und kreisfreie Städte) sowie der Regelungen nach dem Seeaufgabengesetz identifizierte Regelungslücke ausgefüllt werden.

Mit einem eigenständigen WasserRDG werden der Wasserrettungsdienst mit dem bodengebundenen Rettungsdienst und der Luftrettung nach dem Rettungsdienstgesetz rechtssicher verzahnt. Gleichzeitig soll mit strukturellen und organisatorischen Regelungen in einem separaten Gesetz zum Rettungsdienstgesetz sichergestellt werden, dass die ehrenamtlich organisierten Wasserrettungsorganisationen in ihrer Struktur so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus soll den Wasserrettungsorganisationen, die sich im Wesentlichen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzieren, für einen Teilbereich ihrer Tätigkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Kosten (pauschaliert) abrechnen zu können.

Mit dem WasserRDG übernimmt das Land Schleswig-Holstein die öffentliche Trägerschaft des Wasserrettungsdienstes, da Küstengewässer – mit der Ausnahme von inkommunalisierten Bereichen – nur unter dem Gesichtspunkt der Badeaufsicht in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörden fallen.

In Abgrenzung wird klar definiert, dass dieses Gesetz nicht gilt, soweit Wasserrettung im Rahmen der Erfüllung von

- Aufgaben der Badeaufsicht im Sinne der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO),
- Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr,
- Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) und
- Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung durch die Feuerwehr, die ihnen durch die Gemeinde als freiwillige Aufgabe nach § 6 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), übertragen worden sind oder werden,

erbracht wird. Damit wird verdeutlicht, dass den Gemeinden keine Aufgaben entzogen werden sollen, wenn sie bereits in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen getroffen haben.

Einsätze der Wasserrettung werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen als notwendiger Teil einer Rettungskette dem Rettungsdienst zugeordnet. Wasserrettungsdienst ist somit ein Teil des Rettungsdienstes. Das bedeutet, dass die Organisationen, die mit Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes beauftragt sind, in ihrer Ausrüstung hinsichtlich der Alarmierbarkeit dem Rettungsdienst

gleichzustellen sind, um die Aufgabe im Sinne der Patientinnen und Patienten wahrnehmen zu können (BOS-Digitalfunk; Sonderrechte; Blaulicht).

Im Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) steht die rettungsdienstliche Komponente im Vordergrund. Gleichzeitig werden aber nicht alle Anforderungen an den Rettungsdienst (z.B. Hilfsfristen, Bedarfsplanung eigener Rettungswachen etc.) auf den Wasserrettungsdienst übertragen. Damit soll der überwiegend ehrenamtlichen Struktur der Wasserrettungsorganisationen Rechnung getragen werden.

Eine Festschreibung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes würde eine flächendeckende Vorhaltung von Wasserrettung bedeuten, die dann personell, organisatorisch und materiell auf jedem Gewässer sicherzustellen wäre. Eine unmittelbare Implementierung der Wasserrettung in das Rettungsdienstgesetz würde allein schon durch seine Rahmenvorgaben die Gefahr bergen, dass die bisherigen freiwilligen und ehrenamtlichen Strukturen der Wasserrettungsorganisationen zu Gunsten hauptamtlicher ersetzt werden müssten – allein, um den gesetzlichen Leistungsanforderungen Rechnung tragen zu können.

Zielsetzung des Gesetzes ist es, mit der gesetzlichen Verankerung der Wasserrettung in einem eigenen Wasserrettungsdienstgesetz das bisher gesetzlich nicht geregelte – aber faktisch stattfindende – Hilfesgeschehen mit abzubilden und damit den Wasserrettungsorganisationen mehr Rechtssicherheit zu verleihen.

Um dies zu erreichen, bedarf es der Abgrenzung und Unterscheidung zwischen „Wasserrettung“ und „Wasserrettungsdienst“.

In Abgrenzung zu den verschiedenen Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgebieten und den qualitativ unterschiedlichen Hilfeleistungen, sieht das Wasserrettungsdienstgesetz drei Stufen vor:

- (1) Wasserrettung im Rahmen der Badeaufsicht ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Auch ein notwendiger Einsatz, der die Voraussetzungen des Wasserrettungsdienstes erfüllt (vgl. § 2 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1), aber im Rahmen der Badeaufsicht erfolgt, ist kein Wasserrettungsdienst. Die Hilfeleistung erfolgt im Rahmen der Badeaufsicht (so wie bisher). Der Patient wird dem Rettungsdienst an Land übergeben.
- (2) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht ohne eine erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Vielmehr stellt der Einsatz eine „technische Hilfeleistung“ dar.

Sie kann als Wasserrettungsdienst eingestuft werden, wenn die Rettungsleitstelle bzw. die Leitstellendisponentin/der Leitstellendisponent aufgrund des geschilderten Unfallgeschehens im Hinblick auf eine erwartete erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung die Wasserrettungsorganisation für einen solchen Einsatz alarmiert und anfordert (Einschätzungsprärogative). Damit würde der Einsatz zunächst einmal als wasserret-

tungsdienstlicher Einsatz eingestuft, ohne, dass die Rettungsleitstelle eine Entscheidung über die Kosten des Einsatzes und deren Kostentragung nach § 7 Absatz 3 des Entwurfes getroffen hätte. Vielmehr trifft die Rettungsleitstelle in diesem Fall zunächst einmal nur eine Entscheidung darüber, ob Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden können. Erst im Rahmen einer nachträglichen Betrachtung des Einsatzgeschehens würde dann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein Fall der Wasserrettung oder des Wasserrettungsdienstes vorgelegen hat. Dabei ist immer die Regelung des § 1 Absatz 3 des Entwurfes zu beachten.

- (3) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht mit der Notwendigkeit der notfallmedizinischen Hilfe bedeutet Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes und ist damit Teil des Rettungsdienstes.

Für den Wasserrettungsdienst müssen somit, um als Bindeglied zum Rettungsdienst gelten zu können, weitere Umstände hinzutreten:

- Die konkrete Maßnahme darf nicht von der gesetzlichen Ausnahme des § 1 Absatz 3 (Badeaufsicht, allgemeine Gefahrenabwehr, Seenotrettung, Feuerwehr) erfasst sein.
- Der Einsatz muss als Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstgesetzes (RDG) qualifiziert sein bzw. bei der Anforderung durch die Rettungsleitstelle als ein solcher eingestuft worden sein.

Daran knüpft der Wasserrettungsdienst als vorgelagerte Schnittstelle zum Rettungsdienst an. Unter bestimmten Voraussetzungen sind die entsprechenden Einsätze der Wasserrettung als notwendiger Teil einer Rettungskette dem Rettungsdienst zugeordnet. Bei Notfällen in oder auf Gewässern werden der bodengebundene Rettungsdienst oder die Luftrettung von Wasserrettungsorganisationen somit unterstützt. Der Wasserrettungsdienst leitet bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden erforderlichen Maßnahmen ein und übergibt sie unter Einsatz spezieller Transportmittel dem Rettungsdienst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

- a)** Nach § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfs legt das Land die Standorte zur Ausübung des Wasserrettungsdienstes fest.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Betreiber von Badestellen im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19.11.1982 (GVBl. 1982, 256) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die

Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung – BadeSichZuVO) vom 20.05.2008 (GVBl. 2008, 266) haben die zuständigen Gemeinden in Schleswig-Holstein entsprechende Gefahrenanalysen durchgeführt und ggf. besondere Gefahrenquellen gekennzeichnet. Dabei haben bereits heute die zuständigen Gemeinden Wasserrettungsorganisationen an besonderen Unfallschwerpunkten der Küsten- und Binnengewässer zur Sicherung beauftragt.

An diese bereits bestehenden Gefahrenanalysen soll bei der Beurteilung der Standorte angeknüpft werden. Eine entsprechende Zusammenführung und ggf. notwendige Aktualisierung der vorhandenen Analysen soll vor Festlegung der Standorte mit der Hilfe eines entsprechenden Gutachtens erfolgen. Dabei soll, auch über die Übertragungsmöglichkeit der Aufgabenträgerschaft auf die Träger des Rettungsdienstes hinaus, die Expertise des Rettungsdienstes und der Wasserrettungsorganisationen bei der Standortfestlegung berücksichtigt werden. Dazu wird es erforderlich sein, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag zu geben.

Die Gutachterkosten werden den Landeshaushalt mit ca. 80.000,- € belasten.

Die Kosten des Wasserrettungsdienstes trägt in den Fällen des § 2 Absatz 4 des Entwurfes das Land als Wasserrettungsdienststräger. Hierzu werden landesweit einheitliche einsatzbezogene pauschalierte Kostensätze vereinbart, die in ihrer Summe die erbrachten Leistungen finanzieren (§ 7 Absatz 1 des Entwurfes). Diese pauschalierten Kostensätze sind regelmäßig als Anerkennungsbeitrag im Sinne einer gesellschaftlichen Anerkennung und nicht als Vollkostendeckung, wie sie im Rettungsdienst nach RDG ausgestaltet sind, zu verstehen. Dabei kann auf die Erfahrungen in anderen Bundesländern zurückgegriffen werden, in denen entsprechend Pauschalen pro Einsatz, wie beispielsweise in Brandenburg, oder aber für die Wasserrettung insgesamt mittels einer Jahrespauschale, wie beispielsweise in Sachsen-Anhalt, zwischen den Kostenträgern und den Wasserrettungsdienststrägern bzw. beauftragten Wasserrettungsorganisationen vereinbart worden sind.

Es ist davon auszugehen, dass die einsatzbezogenen Kosten durch entsprechende Vereinbarungen mit den Kostenträgern (Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen) refinanziert werden (§ 7 Absatz 2 des Entwurfes).

Dies gilt auch für die kommunalen Haushalte der Aufgabenträger des Rettungsdienstes, sollten diese die Aufgabenträgerschaft des Wasserrettungsdienstes übernehmen (§ 3 Absatz 2 des Entwurfes).

b) Die Wasserrettungsorganisationen vereinbaren zur Refinanzierung der einsatzbezogenen Kosten des Wasserrettungsdienstes landesweit einheitliche pauschalierte Kostensätze mit den Kostenträgern, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs. Eine valide Kostenabschätzung darüber, ob und inwieweit bei einer womöglich nicht auskömmlichen Vereinbarung dieser Kostensätze

zwischen den Wasserrettungsdienstträgern und den Kostenträgern weitere Kosten für das Land nach sich ziehen könnte, lässt sich gegenwärtig nicht vornehmen.

Darüber hinaus gewährt das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entsprechende Zuwendungen insbesondere zu den Kosten der erforderlichen mittel- und langfristigen Investitionen. Insofern ist die Regelung mit der des Rettungsdienstgesetzes vergleichbar.

Es soll bei der Auswahl der zu beauftragenden Wasserrettungsdienstorganisationen unter Beachtung des Wettbewerbsrechts im Rahmen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens darauf geachtet werden, dass möglichst vorgehaltene Kapazitäten berücksichtigt werden, vgl. § 4 Absatz 2 und 3 des Entwurfes. Gleichwohl sind notwendige Investitionen in Gebäude, Ausrüstung und Fahrzeuge (vgl. § 5 Absatz 1 des Entwurfes) zu erwarten.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und gleichzeitig eine gerechte Verteilung der Haushaltsmittel zu erreichen, können die Zuwendungen auch in der Form von Investitionspauschalen an die einsatzbezogenen Kostenpauschalen gekoppelt werden und sich bspw. an der Zahl der jährlichen Einsätze der Wasserrettungsdienstorganisationen an einem konkreten Standort ausrichten.

Für notwendige Investitionen ist mit einem geschätzten Haushaltsrisiko von ca. 100.000€ bis 110.000€ p.a. zu kalkulieren.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Übernahme der Aufgabenträgerschaft des Wasserrettungsdienstes entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums von geschätzt 0,25 VK.

Bei den kommunalen Aufgabenträgern des Rettungsdienstes kann im Hinblick auf die Erfordernisse, die beauftragten Wasserrettungsorganisationen in den Planungen zu berücksichtigen bzw. sich mit den Organisationen abzustimmen, nicht ausgeschlossen werden, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Vor dem Hintergrund, dass bereits heute Wasserrettungsorganisationen (ungeregelt) zumindest über die jeweiligen Rettungsleitstellen berücksichtigt und alarmiert werden, ist davon auszugehen, dass dieser Verwaltungsaufwand allenfalls eine marginale Größe darstellt und ohne zusätzlichem Personalaufwand erbracht werden kann. Dieser Aufwand wird darüber hinaus aufgrund der jetzt rechtlich geordneten Struktur der Zusammenarbeit vollständig kompensiert.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Erst mit der Beauftragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 4 Absatz 2 des Entwurfes), der Abstimmungsverpflichtung mit den Rettungsdienstträgern (§ 4 Absatz 4 des Entwurfes), der notwendigen organisationsbezogenen Datenübermittlung (§ 5 Absatz 4 des Entwurfes), der Beachtung von Regelungen des Rettungsdienstgesetzes (§ 6 Absätze 4 und 5; § 7 Absatz 4 so-

wie § 8 des Entwurfes) und der Verhandlungsnotwendigkeit mit den Kostenträgern (§ 7 Absatz 2 des Entwurfes) wären die ehrenamtlich agierenden und überwiegend in einer privatrechtlichen Vereinsstruktur organisierten Wasserrettungsdienstorganisationen betroffen.

Gleichzeitig besteht erstmalig für diese Organisationen die Möglichkeit, als Teil des Rettungsdienstes zu agieren und damit einsatzbezogene Kosten pauschal geltend zu machen. Damit würde ihre bisher ehrenamtlich und unentgeltlich erbrachte Leistung eine höhere gesellschaftliche Anerkennung in Form eines Anerkennungsbeitrages erfahren. Darüber hinaus werden sie in ihrer Ausrüstung auch hinsichtlich der Alarmierbarkeit dem Rettungsdienst gleichgestellt, um die Aufgabe im Sinne der Patientinnen und Patienten wahrnehmen zu können (BOS-Digitalfunk; Sonderrechte; Blaulicht).

Mit weiteren Belastungen ist bei den Kostenträgern (Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen) zu rechnen, da wasserrettungsdienstliche Maßnahmen abgerechnet werden können. Dabei ist die Leistungspflicht gesetzlich begrenzt (§ 7 Absatz 3 des Gesetzes).

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Durch die Regelungen werden die bestehenden länderübergreifenden Zusammenarbeitsstrukturen – insbesondere mit Hamburg – nicht tangiert.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 19. Juli 2016 erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetzentwurf

Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG)

Vom XX. Monat XXXX

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabenträgerschaft
- § 4 Beauftragung
- § 5 Anforderungen an den Wasserrettungsdienst
- § 6 Zusammenwirken von Wasserrettungsdienst und Rettungsdienst
- § 7 Kosten – Entgelte
- § 8 Datenschutz, Dokumentation
- § 9 Verordnungsermächtigung
- § 10 Zuständigkeiten und Aufsicht
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten, die sich im oder auf dem Wasser befinden, qualifizierte Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen. Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass lebensrettende Maßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zur Übernahme durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung eingeleitet werden.
- (2) Das Suchen und Bergen von Personen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 fallen, ist nicht Aufgabe nach diesem Gesetz. Im Rahmen einer technischen Hilfeleistung ist die Anforderung der Wasserrettung gemäß § 2 Absatz 1 möglich.
- (3) Das Gesetz gilt nicht, soweit Wasserrettung im Rahmen der Erfüllung von
 1. Aufgaben der Badeaufsicht im Sinne der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO),
 2. Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr,
 3. Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) und
 4. Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung durch die Feuerwehr, die ihnen durch die Gemeinde als freiwillige Aufgabe nach § 6 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 489), übertragen worden sind oder werden,

erbracht wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasserrettung ist der organisierte Einsatz speziell qualifizierter Helferinnen und Helfer zum Schutz Erholungssuchender und Sporttreibender an Badestellen und offenen Gewässern insbesondere durch fachkundige Erste-Hilfe-Leistung sowie bei Bedarf durch Übergabe an den Rettungsdienst.
- (2) Wasserrettungsorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Hilfsorganisationen, deren Aufgabe die Rettung von Menschen im oder auf dem Wasser ist.
- (3) Wasserrettungsdienst ist der organisierte Einsatz speziell qualifizierter Helferinnen und Helfer, bei Personen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 vor Ort lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechthaltung ihrer Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zu übergeben.

- (4) Der Wasserrettungsdienst ist vorbehaltlich des § 1 Absatz 3 in den Fällen des Absatzes 3 ein Teil des Rettungsdienstes im Sinne des Rettungsdienstgesetzes (RDG) vom XX. Monat XXXX (GVOBl. Schl.-H. S. X).
- (5) Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind Personen, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und daher unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden müssen; dazu gehören auch Personen, bei denen eine signifikante Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden. Soweit dies medizinisch erforderlich ist, umfasst dies auch die Beförderung der Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten in einem geeigneten Rettungsmittel.

§ 3 Aufgabenträgerschaft

- (1) Das Land Schleswig-Holstein ist Aufgabenträger des Wasserrettungsdienstes (Wasserrettungsdienststräger) im Sinne dieses Gesetzes. § 1 Absatz 3 ist davon unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land die Aufgabenträgerschaft auf Rettungsdienststräger nach § 3 Absatz 1 RDG übertragen. Hierzu ist Einvernehmen mit dem jeweiligen Rettungsdienststräger herzustellen. Sie nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein legt die Standorte zur Ausübung des Wasserrettungsdienstes fest. Soweit die Aufgabenträgerschaft auf Rettungsdienststräger übertragen worden ist, legen diese die Standorte im Einvernehmen mit dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium fest.

§ 4 Beauftragung

- (1) Der Wasserrettungsdienststräger kann Wasserrettungsorganisationen damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Wasserrettungsdienstes zu erfüllen. Das Recht der Gemeinden, den Feuerwehren die Wasserrettung als freiwillige Aufgabe zu übertragen, bleibt unberührt.
- (2) Die Beauftragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag unter Beachtung des Wettbewerbsrechts im Rahmen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens.
- (3) Im Rahmen des Wettbewerbsrechts können Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen nach § 20 RDG beziehen.
- (4) Die beauftragten Wasserrettungsorganisationen haben sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Rettungsdienststrägern nach § 3 RDG und den Feuerwehren planerisch abzustimmen und zusammenzuarbeiten.

§ 5 Anforderungen an den Wasserrettungsdienst

- (1) Im Wasserrettungsdienst sind geeignete Fahrzeuge einzusetzen, die für die Erstversorgung und den Transport von Notfallpatienten bis zur Übergabe an die Ressourcen des Rettungsdienstträgers oder die Luftrettung ausgerüstet sind.
- (2) Die Fahrzeuge sind mit speziell qualifizierte Helferinnen und Helfern zu besetzen. Diese Personen sind regelmäßig fortzubilden.
- (3) Die beauftragten Wasserrettungsorganisationen übermitteln den Rettungsdienstträgern nach § 3 RDG die erforderlichen organisationsbezogenen Daten. Der Rettungsdienstträger nach § 3 RDG berücksichtigt die beauftragten Wasserrettungsorganisationen in seinen Planungen und arbeitet mit diesen zusammen.

§ 6 Zusammenwirken von Wasserrettungsdienst und Rettungsdienst

- (1) Soweit Notfallpatientinnen und Notfallpatienten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 im oder auf dem Wasser zu versorgen sind, leiten die vor Ort anwesenden Wasserretter Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 ein. Der Weitertransport der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtungen bleibt dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung vorbehalten.
- (2) Bei der Inanspruchnahme des Wasserrettungsdienstes gemäß § 2 Absatz 3 entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Wasserrettungsdienstträger und der Benutzerin oder dem Benutzer.
- (3) Soweit dies im Einsatzfall notfallmedizinisch geboten ist, wird der Rettungsdienst gemeinsam mit dem Wasserrettungsdienst tätig.
- (4) Bei der einsatzbezogenen Beauftragung von Wasserrettungsorganisationen kommt den Rettungsleitstellen nach § 17 RDG ein Auswahlermessen zu. § 17 Absatz 5 und § 20 RDG gelten entsprechend.
- (5) § 18 RDG gilt entsprechend.

§ 7 Kosten – Entgelte

- (1) Die Kosten des Wasserrettungsdienstes trägt in den Fällen des § 2 Absatz 4 der Wasserrettungsdienstträger. Für die Kosten des Wasserrettungsdienstes, die dem Wasserrettungsdienstträger und den Wasserrettungsorganisationen im Rahmen der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehen, werden landesweit einheitliche einsatzbezogene pauschalisierte Kostensätze vereinbart, die in ihrer Summe die erbrachten Leistungen finanzieren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 vereinbaren die Wasserrettungsorganisationen oder von diesen bestimmte Verhandlungsführer an der Stelle des Wasserrettungs-

dienstträgers mit den in § 7 Absatz 1 RDG genannten Kostenträgern die Kostensätze nach Absatz 1.

- (3) Ein Entgeltanspruch gegenüber den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 RDG besteht nur, soweit ein Fall des § 2 Absatz 4 vorliegt und der Weitertransport zu einer geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtung durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung erforderlich oder eine Notärztin oder ein Notarzt tätig wurde und die Leistung der Organisation von der Rettungsleitstelle angefordert wurde.
- (4) Im Falle der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Wasserrettungsorganisationen oder von diesen bestimmte Verhandlungsführer sowie von den Kostenträgern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, innerhalb von drei Monaten festgelegt. Die Vertragspartner regeln einvernehmlich die Einzelheiten über die Aufteilung der Kosten des Schiedsverfahrens. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson sowie die Einzelheiten der Entschädigung, so wird diese von dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt. Die Schiedsperson ist weisungsunabhängig und entscheidet abschließend.
- (5) Das Land gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel insbesondere Zuwendungen zu den Kosten der erforderlichen mittel- und langfristigen Investitionen. Im Fall des Absatzes 1 kann diese Zuwendung an die einsatzbezogenen Kostenpauschalen gekoppelt werden.

§ 8 Datenschutz, Dokumentation

Einsätze des Wasserrettungsdienstes sind zu dokumentieren. Soweit ein rettungsdienstlicher Einsatz nach § 2 Absatz 1 RDG erfolgt ist, ist diese Dokumentation an den zuständigen Träger des Rettungsdienstes zu übermitteln. Für Abrechnungszwecke dürfen im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten an die Wasserrettungsorganisation, die den Einsatz des Wasserrettungsdienstes durchgeführt hat, übermittelt werden. § 9 RDG gilt entsprechend.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Umfang des Wasserrettungsdienstes (§ 1);
2. Übertragung der Aufgabenträgerschaft und deren Umfang (§ 3 Absatz 2);
3. Festlegung der Standorte zur Ausübung des Wasserrettungsdienstes (§ 3 Absatz 3);
4. Räumliche und technische Ausstattung der für den Wasserrettungsdienst zuständigen Standorte sowie der Fahrzeuge, der Fahrzeugbesetzung und Ausrüstung des Wasserrettungsdienstes (§ 5 Absatz 1);

5. Näheres zur Aus- und Fortbildung speziell qualifizierter Helferinnen und Helfer (§ 5 Absatz 2);
6. Mitwirkungspflichten und Zusammenarbeit (§ 6);
7. Näheres zum den Kostensätzen nach § 7 Absatz 2;
8. Näheres zu den Zuwendungen gemäß § 7 Absatz 5;
9. Näheres zum Datenschutz, der Datenübermittlung und der Dokumentation (§ 8).

§ 10 Zuständigkeiten und Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Beauftragte gemäß § 4 obliegt dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium.
- (2) Soweit das Land Schleswig-Holstein die Aufgabenträgerschaft für den Wasserrettungsdienst auf Rettungsdienstträger gemäß § 3 Absatz 1 RDG übertragen hat, nehmen diese die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Die Bezüge zu einzelnen Paragraphen des Rettungsdienstgesetzes (RDG) beziehen sich bereits auf die im Entwurf dem Landtag vorliegende Fassung des zu novellierenden RDG (Landtags-Drucksache 18/4586).

Begründung:

I. Allgemeiner Teil:

1.

Wasserrettung findet in Schleswig-Holstein derzeit in Zusammenarbeit zwischen Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren und Rettungsdienstträgern ohne eine konkrete Regelung im Rettungsdienstgesetz und insbesondere ohne Regelung über den Einsatz der Wasserrettungsorganisationen statt.

2.

Soweit Personen auf oder in Binnengewässern bzw. inkommunalisierten Gewässern in Not gekommen sind, handelt es sich bei Tätigkeiten zu ihrer Rettung um allgemeine Gefahrenabwehr, denn im Bereich der Binnengewässer bzw. inkommunalisierten Gewässern sind die Gemeinden als Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Um Badeunfälle zu verhindern bzw. eine Rettung Ertrinkender zu ermöglichen, beauftragen die zuständigen Gemeinden Wasserrettungsorganisationen, an besonderen Unfallschwerpunkten der Küsten- und Binnengewässer Vorkehrungen zu treffen, z. B. durch Bewachung der Strände und Vorhaltung von Motorbooten (Badeaufsicht).

Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen, ob die Betreiber von Badestellen ihrer Verpflichtung zur Vorhaltung von ausreichend Sicherheitspersonal an bewachten Badestellen nachkommen. An sonstigen Badestellen reicht die Kenntlichmachung, etwa durch ein Hinweisschild, dass es sich um eine unbewachte Badestelle handelt. Darüber hinaus besteht jenseits der Gefahrenabwehr keine öffentliche Verpflichtung der Gemeinden, die Sicherheit auf den kommunalen bzw. inkommunalisierten Gewässern zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Tätigwerdens der Feuerwehren gilt, dass Wasserrettungseinsätze Freiwilliger Feuerwehren nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) gehören. Allerdings kann eine Gemeinde aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung ihre öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ für andere, als nach dem Brandschutzgesetz vorgesehene Aufgaben zur Verfügung stellen, wenn sie bereit ist, die durch die Übernahme einer solchen freiwilligen Aufgabe entstehenden zusätzliche Kosten für Ausrüstung und Ausbildung zu übernehmen. Die Gemeinde haftet selbst für die mit der Durchführung der freiwilligen Aufgabe verbundenen Risiken. Voraussetzung für die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung.

Der Bund, dem die Zuständigkeit für die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst gem. § 1 Ziff. 7 Seeaufgabengesetz obliegt, hat die

Aufgabe der Seenotrettung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) 1982 übertragen. Diese ist damit für die Seenotrettung in den inneren Gewässern Schleswig-Holsteins, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sowie der Schleswig-Holstein zugeordneten ausschließlicher Wirtschaftszone zuständig, eine landesrechtliche Zuständigkeit besteht insoweit nicht. Innere Gewässer sind die Wasserflächen von der Küstenlinie bis zur inneren (landwärtigen) Küstenmeergrenze (Staatslandgrenze). Die Staatslandgrenze wurde durch die 1970 durch Herausgabe von Seegrenzkarten (für die Nordsee, 1978 für die Ostsee) definierte Basislinie festgelegt. Die Abgrenzung der Innengewässer als Teil des Küstenmeeres gegenüber den Binnengewässern kann, je nach Intention der Festlegung, unterschiedlich ausfallen.

3.

Mit dem Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) soll die zwischen den vorhandenen Regelungen der Badeaufsicht/Gefahrenabwehr (Aufgabe Kommunen) und dem Rettungsdienst (Trägerschaft Kreise und kreisfreie Städte) sowie der Regelungen nach dem Seeaufgabengesetz identifizierte Regelungslücke ausgefüllt werden. Insofern wird im Gesetz zwischen Wasserrettung, wie sie beispielsweise im Rahmen der Badeaufsicht oder im Rahmen einer „technischer Hilfeleistung“ stattfindet, und dem Wasserrettungsdienst unterschieden.

Hierbei übernimmt das Land Schleswig-Holstein die öffentliche Trägerschaft des Wasserrettungsdienstes, da Küstengewässer – mit der Ausnahme von inkommunalierten Bereichen – nur unter dem Gesichtspunkt der Badeaufsicht in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörden fallen; nicht aber die Trägerschaft für die Wasserrettung.

Insofern wird klar definiert, dass dieses Gesetz nicht gilt, soweit Wasserrettung im Rahmen der Erfüllung von

- Aufgaben der Badeaufsicht im Sinne der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung - BadeSichZuVO),
- Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr und
- Aufgaben nach dem Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) und
- Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung durch die Feuerwehr, die ihnen durch die Gemeinde als freiwillige Aufgabe nach § 6 Absatz 4 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 489), übertragen worden sind oder werden,

erbracht wird.

4.

Einsätze der Wasserrettung werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen als notwendiger Teil einer Rettungskette dem Rettungsdienst zugeordnet. Wasserrettungsdienst ist somit ein Teil des Rettungsdienstes. Das bedeutet, dass die Organisationen, die mit Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes beauftragt sind, in ihrer Ausrüstung hinsichtlich der Alarmierbarkeit dem Rettungsdienst gleichzustellen

sind, um die Aufgabe im Sinne der Patientinnen und Patienten wahrnehmen zu können (BOS-Digitalfunk; Sonderrechte; Blaulicht).

Im Wasserrettungsdienstgesetz (WasserRDG) steht die rettungsdienstliche Komponente im Vordergrund. Gleichzeitig werden aber nicht alle Anforderungen an den Rettungsdienst (z.B. Hilfsfristen, Bedarfsplanung eigener Rettungswachen etc.) auf den Wasserrettungsdienst übertragen. Damit soll der überwiegend ehrenamtlichen Struktur der Wasserrettungsorganisationen Rechnung getragen werden.

Eine Festschreibung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes würde eine flächendeckende Vorhaltung von Wasserrettung bedeuten, die dann personell, organisatorisch und materiell auf jedem Gewässer sicherzustellen wäre. Eine unmittelbare Implementierung der Wasserrettung in das Rettungsdienstgesetz würde allein schon durch seine Rahmenvorgaben die Gefahr bergen, dass die bisherigen freiwilligen und ehrenamtlichen Strukturen der Wasserrettungsorganisationen zu Gunsten hauptamtlicher ersetzt werden müssten – allein, um den gesetzlichen Leistungsanforderungen Rechnung tragen zu können.

5.

Zielsetzung des Gesetzes ist es, mit der gesetzlichen Verankerung der Wasserrettung in einem eigenen Wasserrettungsdienstgesetz das bisher gesetzlich nicht geregelte – aber faktisch stattfindende – Hilfesgeschehen mit abzubilden und damit den Wasserrettungsorganisationen mehr Rechtssicherheit zu verleihen.

Um dies zu erreichen, bedarf es der Abgrenzung und Unterscheidung zwischen „Wasserrettung“ und „Wasserrettungsdienst“.

In Abgrenzung zu den verschiedenen Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgebieten und den qualitativ unterschiedlichen Hilfeleistungen, sieht das Wasserrettungsdienstgesetz **drei Stufen** vor:

- (1) Wasserrettung im Rahmen der Badeaufsicht ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Auch ein notwendiger Einsatz, der die Voraussetzungen des Wasserrettungsdienstes erfüllt (vgl. § 2 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1) aber im Rahmen der Badeaufsicht erfolgt, ist kein Wasserrettungsdienst. Die Hilfeleistung erfolgt im Rahmen der Badeaufsicht (so wie bisher). Der Patient wird dem Rettungsdienst an Land bzw. der Luftrettung übergeben.
- (2) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht ohne eine erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Vielmehr stellt der Einsatz eine „technische Hilfeleistung“ dar.

Sie kann als Wasserrettungsdienst eingestuft werden, wenn die Rettungsleitstelle bzw. die Leitstellendisponentin/der Leitstellendisponent aufgrund des geschilderten Unfallgeschehens im Hinblick auf eine erwartete erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung die Wasserrettungsorganisation für einen solchen Einsatz alarmiert und anfordert (Einschätzungsprärogative). Damit würde der Einsatz zunächst einmal als wasserrettungsdienstlicher Einsatz eingestuft, ohne, dass die Rettungsleitstelle eine Entscheidung über die Kosten des Einsatz-

zes und deren Kostentragung nach § 7 Absatz 3 des Entwurfes getroffen hätte. Vielmehr trifft die Rettungsleitstelle in diesem Fall zunächst einmal nur eine Entscheidung darüber, ob Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden können. Erst im Rahmen einer nachträglichen Betrachtung des Einsatzgeschehens würde dann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein Fall der Wasserrettung oder des Wasserrettungsdienstes vorgelegen hat. Dabei ist immer die Regelung des § 1 Absatz 3 des Entwurfes zu beachten.

- (3) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht mit der Notwendigkeit der notfallmedizinischen Hilfe bedeutet Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes und ist damit ein Teil des Rettungsdienstes.

Für den Wasserrettungsdienst müssen somit, um als Bindeglied zum Rettungsdienst gelten zu können, weitere Umstände hinzutreten:

- Die konkrete Maßnahme darf nicht von der gesetzlichen Ausnahme des § 1 Absatz 3 (Badeaufsicht, allgemeine Gefahrenabwehr, Seenotrettung) erfasst sein.
- Der Einsatz muss als Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstgesetzes (RDG) qualifiziert sein bzw. bei der Anforderung durch die Rettungsleitstelle als ein solcher eingestuft worden sein.

Daran knüpft der Wasserrettungsdienst als vorgelagerte Schnittstelle an. Entsprechende Einsätze der Wasserrettung werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen als notwendiger Teil einer Rettungskette dem Rettungsdienst zugeordnet. Bei Notfällen in oder auf Gewässern wird der bodengebundene Rettungsdienst oder die Luftrettung von Wasserrettungsorganisationen unterstützt. Der Wasserrettungsdienst leitet bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden erforderlichen Maßnahmen ein und übergibt sie unter Einsatz spezieller Transportmittel dem Rettungsdienst.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1, Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich

Zu Absatz 1:

Das Gesetz soll als „Bindeglied“ zwischen Badeaufsicht/Gefahrenabwehr (Aufgabe Kommunen) und Rettungsdienst (Trägerschaft Kreise und kreisfreie Städte) dienen, bei dem das Land die öffentliche Trägerschaft des Wasserrettungsdienstes übernimmt, da Küstengewässer – mit der Ausnahme von inkommunalisierten Bereichen – nur unter dem Gesichtspunkt der Badeaufsicht in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörden fallen.

In Absatz 1 wird oberbegrifflich die Zielsetzung des Gesetzes festgeschrieben. Hierbei wird im Hinblick auf § 2 Absatz 2 und Absatz 3 in der Rückschau eines Hilfe geschehens unterschieden, ob es sich bei dem tatsächlich erfolgten Einsatz um den der Wasserrettung oder des Wasserrettungsdienstes handelt. Der vom Wasserrettungsdienstgesetz geschützte Personenkreis ist – bis auf den Aufenthaltsort „Wasser“ – identisch mit demjenigen des Rettungsdienstgesetzes, es handelt sich um Not-

fallpatientinnen oder Notfallpatienten im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 Rettungsdienstgesetz (RDG).

Der Bund, dem die Zuständigkeit für die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst gem. § 1 Ziff. 7 Seeaufgabengesetz obliegt, hat die Aufgabe der Seenotrettung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) 1982 übertragen. Diese ist damit für die Seenotrettung in den inneren Gewässern Schleswig-Holsteins, im schleswig-holsteinischen Küstenmeer sowie der Schleswig-Holstein zugeordneten ausschließlicher Wirtschaftszone zuständig, eine landesrechtliche Zuständigkeit besteht insoweit nicht.

Zu Absatz 2:

Die beschriebenen Aufgaben sind originäre Aufgaben der Gefahrenabwehr und damit grundsätzlich keine nach dem Wasserrettungsdienstgesetz. Vielmehr handelt es sich entweder um Badeaufsicht am Meeresstrand, Seenotrettung oder allgemeine Gefahrenabwehr. Gleichwohl soll es im Rahmen einer technischen Hilfeleistung möglich sein, die Wasserrettungsorganisationen anfordern zu können.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Teile der Aufgaben der Wasserrettung sind bereits durch die Regelungen zur Badeaufsicht, der allgemeinen Gefahrenabwehr oder der Seenotrettung nach Seeaufgabengesetz geregelt. Das Wasserrettungsdienstgesetz stellt ausdrücklich klar, dass diese Bereiche der Wasserrettung nicht vom Wasserrettungsdienstgesetz erfasst sind, und zwar auch dann nicht, wenn es sich nach der Art der Tätigkeit faktisch um Wasserrettungsdienst handeln würde, gäbe es den gesetzlichen Ausschluss nicht. Auch sind aus dem Geltungsbereich des Gesetzes die Feuerwehren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in der Wasserrettung tätig sind oder es künftig werden, herauszunehmen. Dieser Bereich unterliegt weiterhin der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Verpflichtung der Betreiber von Badestellen im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19.11.1982 (GVObI. 1982, 256) gilt weiterhin unbeschränkt und wird durch das Wasserrettungsdienstgesetz auch nicht eingeschränkt. Die Aufsicht beim Badebetrieb ist vorrangig eine Überwachungsaufgabe, die dem Schutz der Badegäste vor Gefahrensituationen dienen soll. Er kann im Einzelfall auch Rettungseinsätze bis zur Übergabe an den Rettungsdienst umfassen, die zur Abwehr einer im Rahmen des Badens oder des Wassersports bereits eingetretenen Gefahr notwendig sind.

Soweit Personen auf oder in Binnengewässern bzw. inkommunalisierten Gewässern in Not geraten sind, handelt es sich bei Tätigkeiten zu ihrer Rettung um allgemeine Gefahrenabwehr, denn im Bereich der Binnengewässer sind die Gemeinden – anders als im Bereich von Küstenmeer und inneren Gewässern, soweit es sich nicht um inkommunalisierte Bereiche handelt – als Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr verpflichtet.

Gesetzlich nicht geregelt sind derzeit die Fälle, in denen gefährdete Personen aufgrund einer zu erwartenden oder bereits eingetretenen lebensbedrohlichen Verletzung oder Erkrankung medizinische Hilfe benötigen und keine Badeaufsicht besteht – sei es, weil es sich um eine unbewachte Badestelle oder ein offenes Gewässer handelt, sei es, dass die Gefährdungssituation zu einer Zeit entsteht, an der die an sich bewachte Badestelle üblicherweise nicht bewacht ist.

In diesem Fall soll Wasserrettung als Teil des Rettungsdienstes agieren können (Wasserrettungsdienst).

Zu § 2, Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Der Begriff Wasserrettung umfasst zunächst einmal alle Hilfemaßnahmen bei Unfällen auf oder im Wasser (unabhängig vom Aggregatzustand des Wassers).

Zur Wasserrettung gehören nach dieser Begriffsbestimmung sämtliche Erste-Hilfe-Leistungen, welche in unmittelbarer Nähe zum Wasser erforderlich sind, einschließlich der Alarmierung des bodengebundenen Rettungsdienstes oder der Luftrettung, wenn erkennbar ist, dass die gefährdete Person notfallmedizinische Versorgung benötigt. Maßnahmen der Wasserrettung können deshalb auch im Rahmen der Badeaufsicht erfolgen.

Zu Absatz 2:

Bekannte Wasserrettungsorganisationen in Schleswig-Holstein sind im Wesentlichen die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein, das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein, der Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Schleswig-Holstein und der Johanniter-Unfall-Hilfe Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost. Darüber hinaus gibt es weitere Organisationen in Schleswig-Holstein, die Wasserrettung räumlich beschränkt oder punktuell, bspw. an bestimmten Strandabschnitten, betreiben.

Soweit Feuerwehren auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft Wasserrettung betreiben, bleibt diese Tätigkeit zulässig.

Zu Absatz 3:

Der Begriff Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist von dem der Wasserrettung zu unterscheiden. Dies kann im aktuellen Hilfesgeschehen keine – wohl aber in der nachträglichen Betrachtung – eine Rolle spielen.

Im Rahmen der Badeaufsicht findet grundsätzlich Wasserrettung statt: Hier gilt die Verpflichtung der Betreiber von Badestellen im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19.11.1982 (GVOBl. 1982, 256) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit für die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitszuständigkeitsverordnung – BadeSich-ZuVO) vom 20.05.2008 (GVOBl. 2008, 266).

Um Badeunfälle zu verhindern bzw. eine Rettung Ertrinkender zu ermöglichen, beauftragen die zuständigen Gemeinden Wasserrettungsorganisationen, an besonde-

ren Unfallschwerpunkten an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern Vorkehrungen, z. B. durch Bewachung der Strände und Vorhaltung von Motorbooten, zu treffen (Badeaufsicht).

Die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen, ob die Betreiber von Badestellen ihrer Verpflichtung zur Vorhaltung von ausreichend Sicherheitspersonal an bewachten Badestellen nachkommen. An sonstigen Badestellen reicht die Kenntlichmachung, etwa durch ein Hinweisschild, dass es sich um eine unbewachte Badestelle handelt. Darüber hinaus besteht jenseits der Gefahrenabwehr keine öffentliche Verpflichtung der Gemeinden, die Sicherheit auf den kommunalen bzw. inkommunalisierten Gewässern zu gewährleisten.

Für den Wasserrettungsdienst müssen, um als Bindeglied zum Rettungsdienst gelten zu können, weitere Maßnahmen und Umstände hinzutreten.

Die konkrete Maßnahme darf nicht von der gesetzlichen Ausnahme des § 1 Absatz 3 (Badeaufsicht, allgemeine Gefahrenabwehr, Seenotrettung) erfasst sein.

Der Einsatz muss als Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des RDG qualifiziert bzw. bei der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle so eingestuft worden sein. Die Notfallrettung oder der Krankentransport im Sinne des RDG beginnen nach dem schleswig-holsteinischen Landesrecht derzeit mit Abschluss der erfolgreichen Rettung des Patienten aus dem Wasser. Das Gesetz geht vom Grundsatz der bodengebundenen Rettungsmittel, ergänzt durch Luftrettungsmittel, aus.

Daran knüpft der Wasserrettungsdienst als vorgelagerte Schnittstelle an. Wasserrettungsdienst ist somit ein ergänzender Teilbereich des Gesamtsystems „Rettungsdienst“, soweit dafür im jeweiligen Rettungsdienstbereich ein Bedarf besteht. Entsprechende Einsätze der Wasserrettung werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen als notwendiger Teil einer Rettungskette in einer nachträglichen Betrachtung dem Rettungsdienst zugeordnet. So kann es sein, dass einzelne Einsätze der Wasserrettung – jenseits der gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 1 Absatz 3 – nachträglich als ein Einsatz des Wasserrettungsdienstes eingestuft wird, oder aber es bei der Einstufung als Wasserrettung verbleibt.

Bei Notfällen in oder auf Gewässern wird der bodengebundene Rettungsdienst oder die Luftrettung von Wasserrettungsorganisationen unterstützt. Der Wasserrettungsdienst leitet bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden erforderlichen Maßnahmen ein und übergibt sie unter Einsatz spezieller Transportmittel dem Rettungsdienst.

Wasserrettungsdienst und bodengebundener Rettungsdienst (bzw. Luftrettung nach § 19 RDG) bilden in diesem Fall eine funktionale Einheit, soweit ein Zusammenwirken erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Wasserrettung, da bei einer Notfallrettung im oder auf dem Wasser im Regelfall der ergänzende oder unterstützende Einsatz von bodengebundenen bzw. nicht bodengebundenen Rettungsmitteln für den Transport in eine geeignete medizinische Behandlungseinrichtung erforderlich ist.

Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und daher unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden müssen; dazu gehören auch Personen, bei denen eine signifikante Verschlechterung

des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden, § 2 Absatz 1 Satz 2 RDG.

Der Weitertransport geborgener Personen zu geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtungen bleibt dem Rettungsdienst vorbehalten.

Zu Absatz 4:

Mit einem eigenständigen WasserRDG werden der Wasserrettungsdienst mit dem bodengebundenen Rettungsdienst und der Luftrettung nach dem Rettungsdienstgesetz rechtssicher verzahnt. Dabei entscheidet der Grundsatz, dass das speziellere Gesetz dem allgemeineren vorgeht, im Verhältnis Rettungsdienstgesetz zum Wasserrettungsdienstgesetz über mögliche Unklarheiten hinsichtlich des anzuwendenden Gesetzes. Gleichzeitig soll mit strukturellen und organisatorischen Regelungen in einem separaten Gesetz zum Rettungsdienstgesetz sichergestellt werden, dass die ehrenamtlich organisierten Wasserrettungsorganisationen in ihrer Struktur so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Wasserrettungsdienst ist somit ein ergänzender Teilbereich des Gesamtsystems „Rettungsdienst“, soweit dafür im jeweiligen Rettungsdienstbereich ein Bedarf besteht. Der Ort des Leistungsgeschehens ist in § 1 Absatz 1 Satz 1 mit der Formulierung „im oder auf dem Wasser“ (unabhängig vom Aggregatzustand des Wassers) entsprechend definiert und stellt demnach eine Abgrenzung zum bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung dar. Entsprechende Einsätze der Wasserrettung werden dabei unter bestimmten Voraussetzungen als notwendiger Teil einer Rettungskette in einer nachträglichen Betrachtung dem Rettungsdienst zugeordnet.

Das bedeutet auch, dass die Organisationen, die mit Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes beauftragt sind, in ihrer Ausrüstung auch hinsichtlich der Alarmierbarkeit dem Rettungsdienst gleichzustellen sind, um die Aufgabe im Sinne der Patientinnen und Patienten wahrnehmen zu können (BOS-Digitalfunk; Sonderrechte; Blaulicht).

Zu Absatz 5

Es handelt sich um Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 Rettungsdienstgesetz (RDG). Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten im Sinne des RDG sind Personen, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden und daher unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden müssen; dazu gehören auch Personen, bei denen eine signifikante Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden. Soweit dies medizinisch erforderlich ist, umfasst dies auch die Beförderung der Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten in einem geeigneten Rettungsmittel.

Zu § 3, Aufgabenträgerschaft

Zu Absatz 1:

In Schleswig-Holstein gibt es für den Wasserrettungsdienst derzeit keinen gesetzlichen Aufgabenträger. Eine Festschreibung der Trägerschaft für die Wasserrettung im Sinne dieses Gesetzes erfolgt beim Land, da Küstengewässer – mit der Ausnahme von inkommunalisierten Bereichen – regelmäßig nicht in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörden fallen. Insofern soll die Trägerschaft des Lan-

des insbesondere in den Fällen greifen, in denen die kommunale Zuständigkeit nicht greift.

Soweit diese Tätigkeit im Rahmen der Badeaufsicht, Gefahrenabwehr oder der Seenotrettung nach Seeaufgabengesetz erfolgt, ist dies kein Wasserrettungsdienst im Sinne des Wasserrettungsdienstgesetzes. Insofern gilt die Trägerschaft des Landes nicht in den Fällen des § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Trägerschaft soll aber auf die Träger des Rettungsdienstes übertragen werden können, wenn dies von Trägern gewollt ist (bspw. dort, wo bereits Wasserrettung betrieben wird oder über das Know-how der Verletztenversorgung auf See (Havariekommando) verfügt werden kann oder aber aufgrund Inkommunalisierung bereits eine Zuständigkeit besteht). Eine Übertragung der Trägerschaft soll dabei nur im Einvernehmen möglich sein. Die Rettungsdienstträger nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 3:

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Betreiber von Badestellen im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes zur Anpassung des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften (LPflegAnpG) vom 19.11.1982 (GVOBl. 1982, 256) in Verbindung mit der Badesicherheitszuständigkeitsverordnung vom 20.05.2008 (GVOBl. 2008, 266) haben die zuständigen Gemeinden in Schleswig-Holstein entsprechende Gefahrenanalysen durchgeführt und ggf. besondere Gefahrenquellen gekennzeichnet. Dabei haben bereits heute die zuständigen Gemeinden Wasserrettungsorganisationen an besonderen Unfallschwerpunkten der Küsten- und Binnengewässer zur Sicherung beauftragt.

Auf der Basis der bereits bestehenden Gefahrenanalysen legt das Land einzelne Standorte fest. Eine entsprechende Zusammenführung und ggf. notwendigen Aktualisierung der vorhandenen Analysen soll vor Festlegung der Standorte mit der Hilfe eines entsprechenden Gutachtens erfolgen. Dabei soll, auch über die Übertragungsmöglichkeit der Aufgabenträgerschaft auf die Träger des Rettungsdienstes hinaus im Rahmen einer Bedarfsermittlung, die Expertise des Rettungsdienstes und der Wasserrettungsorganisationen bei der Standortfestlegung berücksichtigt werden. Ein zu erstellender Bedarfsplan hat dabei auch Aussagen hinsichtlich möglicher Abfolgen zur Alarmierung auf der Basis der unter Beteiligung des Rettungsdienstes und der Wasserrettungsorganisationen, Feuerwehren etc. gesammelten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu § 4, Beauftragung

Zu Absatz 1:

Das Land beauftragt auf der Basis einer Gefahrenanalyse Wasserrettungsorganisationen mit den operativen Aufgaben des Wasserrettungsdienstes (Dienstleistungskonzession). Es soll bei der Auswahl der zu beauftragenden Wasserrettungsdienstorga-

nisationen unter Beachtung des Wettbewerbsrechts im Rahmen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens darauf geachtet werden, dass möglichst vorgehaltene Kapazitäten berücksichtigt werden, vgl. § 4 Absatz 2 und 3 des WasserRDG.

Diese Regelung ist angesichts der Besonderheiten des Wasserrettungsdienstes sachgerecht und baut auf der bisherigen tatsächlichen Situation der Wasserrettung auf. Denn bisher sind die Wasserrettungsorganisationen insbesondere im Bereich der Badeaufsicht ebenfalls für die Vereinbarung von Entgelten selbst verantwortlich gewesen.

Die Wasserrettungsdienstorganisationen haben dann die Sicherheit vor Ort auch im Hinblick auf die Erreichbarkeit und Alarmierbarkeit zu gewährleisten. Die Beauftragung bezieht sich auf die in der Gefahrenanalyse benannte Einsatzregion und ausschließlich auf die Aktivitäten, in denen Verletzte dem bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung übergeben werden.

Soweit Feuerwehren auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft Wasserrettung betreiben, bleibt diese Tätigkeit zulässig.

Zu Absätzen 2 und 3:

Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung werden in den Verträgen zwischen dem Land und den Beauftragten festgelegt. Das Land führt die Aufsicht (§ 10 Absatz 1), soweit es zuständig ist.

Nicht das Land, sondern jede oder jeder Beauftragte vereinbart die Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern in dem auftragsgemäßen Umfang, § 7 Absatz 1. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle geht vom Land auf jede Beauftragte oder jeden Beauftragten über, § 7 Absatz 2.

Eine Aufgabenübertragung ist unter Beachtung des Wettbewerbsrechts vorzunehmen. Dabei soll wird im Hinblick auf ein Vergabeverfahren dies im Rahmen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens erfolgen.

Im Rahmen einer Auswahl sind die bei den Wasserrettungsorganisationen vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen zu berücksichtigen.

Die oder der für den Wasserrettungsdienst Beauftragte muss in der Lage sein, Rettungseinsätze unter den besonderen Bedingungen des Wasserrettungsdienstes fachkundig durchzuführen. Die Eignung für den Wasserrettungsdienst ergibt sich bspw. durch den Nachweis einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Wasserretter, die über die erforderlichen Qualifikationen in der Rettung im fließenden und stehenden Gewässer, der Rettung mit einem Motorrettungsboot, der Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin besitzen.

Daneben kann eine über den Bedarf der regelmäßigen Vorhaltung im Wasserrettungsdienst hinausgehende, durch die Befähigung zeitgerechte Bereitstellung zusätzlicher Rettungsmittel und Einsatzkräfte zur Bewältigung von besonderen Einsatzlagen ein Entscheidungskriterium über die Beauftragung sein.

Zu Absatz 4:

Im Interesse einer ressourcenschonenden, wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung haben sich die Wasserrettungsorganisationen sowohl mit den Trägern des Rettungsdienstes nach § 3 RDG sowie mit den Feuerwehren als auch untereinander abzustimmen. Darüber hinaus sind hinsichtlich der konkreten Zusammenarbeit vor Ort entsprechende Abstimmungen sinnvoller Weise bereits im Vorfeld zu treffen. Dazu gehören die Übermittlung von Informationen, wie Ansprechpartnern, Kontaktdaten, Erreichbarkeiten, Standorten, Verfügbarkeiten von Fahrzeugen und qualifizierten Helferinnen und Helfern, wie sie bereits jetzt den Rettungsleitstellen regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 5, Anforderungen an den Wasserrettungsdienst

Zu Absätzen 1 und 2:

§ 5 enthält die für Ausstattung und Ausrüstung der für den Wasserrettungsdienst einzusetzenden Fahrzeuge eine entsprechende Regelung. Dabei ist eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung erforderlich, für die die jeweilige Wasserrettungsorganisation zu sorgen hat.

Darüber hinaus sind bestimmte Qualifikationen an die im Wasserrettungsdienst einzusetzenden Personen festgeschrieben. In § 2 Absatz 3 wird diese Qualifikation als „speziell qualifizierte Helferinnen und Helfer“ bezeichnet. Hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation ist § 1 Absatz 1 zu berücksichtigen. Es geht dabei insbesondere darum, qualifizierte Hilfeleistungen bis zur Übergabe an den Rettungsdienst zu erbringen. Dabei steht insbesondere die Notwendigkeit im Vordergrund, die Patientinnen oder Patienten sicher ans Ufer zu verbringen und dort eine Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu ermöglichen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier regelmäßig um zu Wasserrettern qualifizierte Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer handelt, die über die erforderlichen Qualifikationen in der Rettung im fließenden und stehenden Gewässer, der Rettung mit einem Motorrettungsboot, der Rettung bei Ertrinkungs-, Tauch- und Eisunfällen und über ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin zu verfügen.

Insbesondere zu diesen Anforderungen sollen in der Durchführungsverordnung Konkretisierungen vorgenommen werden.

Zu Absatz 3:

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die für den konkreten Einsatzort zuständigen Wasserrettungsteams bei Bedarf vom Rettungsdienststräger bzw. dem von ihm mit der Durchführung des Rettungsdienstes Beauftragten erreicht werden. Die Träger des Rettungsdienstes und die Rettungsleitstellen benötigen einen weitgehenden Überblick über Standorte, Ausrüstung und Alarmierbarkeit der jeweiligen Wasserrettungsorganisationen, die die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes wahrnehmen.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsordnung geregelt werden.

Zu § 6, Zusammenwirken von Wasserrettungsdienst und Rettungsdienst**Zu Absatz 1:**

Ein Notfallrettungseinsatz, dessen Kosten erstattungsfähig sind, liegt nur dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 gegeben sind und keine gesetzliche Ausnahme des § 1 Absatzes 3 greift. Ein Fall der Notfallrettung im Sinne des Rettungsdienstgesetzes muss gegeben sein, vgl. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 5.

Da der vom Wasserrettungsdienstgesetz geschützte Personenkreis bis auf den aktuellen Aufenthaltsort, nämlich „im oder auf dem Wasser“, identisch ist mit dem vom Rettungsdienstgesetz (§ 2 Absatz 1 Satz 2 RDG), ist jede von Helferinnen und Helfer der Wasserrettungsorganisationen aus oder vom Wasser gerettete Person, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befindet und unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden muss, ein Fall der Notfallrettung im Sinne des Rettungsdienstgesetzes. Dasselbe gilt für Personen, bei denen eine signifikante Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, wenn sie nicht unverzüglich notfallmedizinisch versorgt werden.

Die Helferinnen und Helfer handeln dabei dann als Wasserrettungsdienst und damit als Teil des Rettungsdienstes gemäß § 2 Absatz 4, wenn keine der gesetzlichen Ausnahmen des § 1 Absatz 3 eingreift.

Mit dem Wasserrettungsdienstgesetz soll sichergestellt werden, dass nicht alle Regelungen des Rettungsdienstgesetzes voll umfänglich gelten, um den überwiegend ehrenamtlich organisierten Organisationen nach § 2 Absatz 2 einen entsprechenden Spielraum zuzubilligen. Eine Unterscheidung ergibt sich insofern auch aus den unterschiedlichen Kostenregelungen. Insofern gilt das Rettungsdienstgesetz nur bei einem ausdrücklichen Verweis. Von Seiten des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. der Luftrettung wird eine Übergabe der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten nach § 2 Absatz 5 an einem sicheren Übergabepunkt an Land verlangt. Bis dahin wird erwartet, dass die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient nach § 2 Absatz 5 sicher im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 an Land verbracht wird.

Zu Absatz 2:

Bei der Inanspruchnahme des Wasserrettungsdienstes gemäß § 2 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die damit verbundene Rettung im oder auf dem Wasser Teil des Rettungsdienstes, § 2 Absatz 4. Rettungsdienst wird hoheitlich in öffentlich-rechtlicher Rechtsform wahrgenommen (vgl. zu § 1 Absatz 4 RDG). Soweit Dritte mit der operativen Aufgabendurchführung beauftragt werden, handeln diese nicht im eigenen Namen, sondern sind Verwaltungshelfer des öffentlich-rechtlich agierenden Verwaltungsträgers. Die Aufgabenwahrnehmung bleibt also öffentlich-rechtlich determiniert mit der Folge, dass ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

Zu Absatz 3:

Die Zusammenarbeit unterschiedlicher rettungsdienstbezogener Organisationen, deren Helferinnen und Helfer ggf. als Wasserrettungsdienst tätig werden, ist erforderlich und notwendig. Die Zusammenarbeit bezieht sich dabei nicht nur auf den Informationsaustausch, sondern auch auf eine arbeitsteilige Vorgehensweise, da von der täti-

gen Wasserrettungsorganisation eine Übergabe der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten nach § 2 Absatz 5 an den bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung an einem sicheren Übergabepunkt an Land erwartet wird.

Da die Wasserrettung in diesem Bereich eine rettungsdienstliche Aufgabe wahrnimmt, kann die medizinische Hilfe auch auf einem Boot, das die Voraussetzungen eines Rettungsmittels erfüllt, gewährt werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt die notwendige Schnittstelle zum Rettungsdienstträger und den jeweiligen Rettungsleitstellen dar. Die Rettungsleitstellen haben im Bedarfsfall entsprechende Unterstützung nach § 4 Absatz 4 RDG der Polizei, der Feuerwehr und anderer zur Unterstützung des Rettungsdienstes – im diesem Fall dann eine Wasserrettungsorganisation – anzufordern. Die für die in den Rettungsleitstellen entstehenden Kosten für die grundsätzliche und dauerhafte Anbindung an die jeweiligen Einheiten des Wasserrettungsdienstes sind als Kosten des Rettungsdienstes einzustufen.

Hinsichtlich der Beurteilung und Auswahl, welche Expertise vor Ort ist, sind die vorhandenen Strukturen zu berücksichtigen. Es wird auf § 3 Absatz 3 verwiesen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass verschiedene Wasserrettungsorganisationen aufgrund der standortbezogenen Festlegung der Organisationen in einem Rettungsdienstbereich (Kreis, kreisfreie Stadt) tätig sind, muss den Rettungsleitstellen die Entscheidung überlassen bleiben, welche Wasserrettungsorganisation konkret (in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Einsatzsituation) beauftragt werden soll. Die Entscheidung kann sich hier beispielsweise an der räumlichen Nähe zum Unfallort ausrichten oder an den technischen bzw. personellen Anforderungen. Eine planerische Berücksichtigung der Kapazitäten durch die Rettungsdienstträger ist insoweit unabdingbar, vgl. § 5 Absatz 3. Auch die Wasserrettungsorganisationen sind gehalten, jenseits der konkreten Zusammenarbeit, von sich aus entsprechende Kapazitäten insbesondere mit den Rettungsdienstträgern und Feuerwehren mitzuteilen, vgl. § 4 Absatz 4. Die Regelung stellt darüber hinaus sicher, dass der Rettungsleitstelle in einer ex post-Betrachtung des Einsatzfalles nicht vorgeworfen werden kann, eine falsche Auswahl getroffen zu haben.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 5:

Die Wasserrettungsorganisationen handeln in diesen Fällen rettungsdienstlich und haben daher auch den entsprechenden Anforderungen an Hygiene, Infektionsschutz und Medizinprodukte nach § 18 RDG Rechnung zu tragen.

Zu § 7, Kosten – Entgelte

Zu Absatz 1:

Bei der Festlegung von Entgelten haben die Gesetzlichen Krankenkassen die Sicherstellung der flächendeckenden (wasser-)rettungsdienstlichen Versorgung zu berücksichtigen, § 133 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Für eine Kostenregelung zur Finanzierung des Wasserrettungsdienstes ist insofern § 133 SGB V einschlägig, während § 60 SGB V lediglich das Innenverhältnis zwischen Versicherten und Krankenkasse regelt.

Es wird eine Regelung zur Finanzierung von Einsätzen des Wasserrettungsdienstes eingeführt. Es muss dabei ein Fall des § 2 Absatz 4 i.V.m. Absatz 3 und § 1 Absatz 1 vorliegen. Die Kostenermittlung hat in Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der Wasserrettungsorganisationen hinsichtlich der jeweiligen Kostenrelevanz für die Aufgabe Rettungsdienst zu erfolgen. Näheres, insbesondere zum Umfang, kann in Abstimmung mit den in § 7 Absatz 1 RDG genannten Kostenträgern und den Wasserrettungsorganisationen im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden. Dabei sind nach § 3 Absatz 3 die vorhandenen Strukturen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf in einzelnen Bundesländern bereits bestehenden und im Regelfall bilateral zwischen Wasserrettungsorganisationen und Sozialversicherungsträgern ausgehandelten Rahmenvereinbarungen soll hierbei auf bereits für den Wasserrettungsdienst anerkannte Kostenermittlungsgrundsätze zurückgegriffen werden können. Diese pauschalierten Kostensätze sind regelmäßig als Anerkennungsbeitrag im Sinne einer gesellschaftlichen Anerkennung und nicht als Vollkostendeckung, wie sie im Rettungsdienst nach RDG ausgestaltet sind, zu verstehen. Dabei können unterschiedliche Lösungswege besprochen werden, wie Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, in denen entsprechende Pauschalen pro Einsatz, wie beispielsweise in Brandenburg, oder aber für die Wasserrettung insgesamt mittels einer Jahrespauschale, wie beispielsweise in Sachsen-Anhalt oder Mecklenburg-Vorpommern, zwischen den Kostenträgern und den Wasserrettungsdienststrägern bzw. beauftragten Wasserrettungsorganisationen vereinbart worden sind.

Die Kosten des Wasserrettungsdienstes werden aufgrund der entsprechenden Rahmenvorgaben des Gesetzes eingegrenzt: Es muss der Fall einer Notfallrettung vorliegen. Hier sind die Regelungen des § 1 Absatz 1 mit denen des § 2 Absatz 1 RDG identisch. Für den Wasserrettungsdienst müssen kumulativ, um als Bindeglied zum Rettungsdienst gelten zu können und damit eine Abrechenbarkeit zu ermöglichen, darüber hinaus noch weitere Maßnahmen und Umstände hinzutreten.

Eine Kostentragungspflicht des Wasserrettungsträgers bzw. der Sozialversicherungsträger besteht deshalb nur bei den Einsätzen des Wasserrettungsdienstes, wenn

- eine Weiterbehandlung der geretteten Personen in einer geeigneten medizinischen Behandlungseinrichtung nach sich zieht (und damit dem bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung übergeben worden ist), oder
- am Einsatzort eine Notärztin oder ein Notarzt tätig wurde, und
- die Leistung der Kräfte der Wasserrettung von der Rettungsleitstelle angefordert wurde

und nicht von der gesetzlichen Ausnahme des § 1 Absatz 3 (wie Badeaufsicht, allgemeine Gefahrenabwehr, Seenotrettung, Feuerwehr) erfasst ist.

Die Fahrtkostenregelungen im SGB V stehen einer solchen Regelung auch nicht entgegen. Weiterhin umfasst die Notfallrettung auch die Beförderung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten in einem geeigneten Rettungsmittel (§ 2 Absatz 1 Satz 3 RDG). Damit kann auch der Transport mit einem Boot im Rahmen des Wasserrettungsdienstes übernahmefähig sein. Bei der Rettungsfahrt muss es sich um eine Rettungsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG handeln.

Zu Absatz 2:

Während üblicher Weise der jeweilige Rettungsdienststräger die Kosten des Rettungsdienstes trägt und durch entsprechende Nutzungsentgelte eine Kostendeckung erreicht (vgl. § 7 Absatz 1 RDG) nimmt der Wasserrettungsdienststräger keine eigenständigen Kostenregelung vor. Die konkrete Verhandlung über die Höhe des Nutzungsentgeltes ist den beauftragten Wasserrettungsorganisationen oder von diesen bestimmten Verhandlungsführern übertragen worden. Somit vereinbart nicht der Wasserrettungsdienststräger, sondern jede oder jeder Beauftragte (im Sinne des § 4) die Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern in dem auftragsgemäßen Umfang nach Absatz 1. Dabei sind angemessene landeseinheitliche einsatzbezogene pauschalierte Kostensätze für die nach § 2 Absatz 4 zu erbringenden Leistungen mit den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 RDG auszuhandeln. In diesen Kostensätzen sind weitergehende Kosten für die grundsätzliche und dauerhafte Anbindung des Wasserrettungsdienstes an die Rettungsleitstellen einzubeziehen (wie die Anbindung an den BOS-Digitalfunk, Vorhaltung entsprechender technischer Voraussetzungen – auch in den Rettungsleitstellen). Dies gilt auch für Feuerwehren, soweit diese Einsätze im Sinne des Wasserrettungsdienstes erbringen.

Zu Absatz 3:

Die Kostentragungspflicht des Wasserrettungsträgers bzw. der in § 7 Absatz 1 RDG genannten Kostenträger wird auf die Einsätze des Wasserrettungsdienstes begrenzt. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (siehe auch zu Absatz 1).

Für den Wasserrettungsdienst müssen weitere Umstände hinzutreten:

- Die konkrete Maßnahme darf nicht von der gesetzlichen Ausnahme des § 1 Absatz 3 (wie Badeaufsicht, Gefahrenabwehr, Seenotrettung) erfasst sein.
- Der Einsatz muss als Notfallrettung oder Krankentransport im Sinne des Rettungsdienstgesetzes (RDG) qualifiziert sein bzw. bei der Anforderung durch die Rettungsleitstelle als ein solcher eingestuft worden sein. Das bedeutet, dass entweder eine Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung an einem sicheren Übergabepunkt an Land oder aber eine Behandlung durch eine Notärztin oder einem Notarzt erfolgte und die Leistung der Wasserrettungsorganisation durch die Rettungsleitstelle angefordert worden ist.

In Abgrenzung zu den verschiedenen Zuständigkeiten und Zuständigkeitsgebieten und den qualitativ unterschiedlichen Hilfeleistungen, sieht das Wasserrettungsdienstgesetz drei Stufen vor:

- (1) Wasserrettung im Rahmen der Badeaufsicht ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Auch ein notwendiger Einsatz, der die Voraussetzungen des Wasserrettungsdienstes formal erfüllt (vgl. § 2 Absatz 3 i.V.m. § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1), aber im Rahmen der Badeaufsicht erfolgt, ist kein Wasserrettungsdienst. Die Hilfeleistung erfolgt im Rahmen der Badeaufsicht (so wie bisher). Der Patient wird dem bodengebundenen Rettungsdienst bzw. der Luftrettung an Land übergeben.
- (2) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht ohne eine erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung ist kein Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes. Vielmehr stellt der Einsatz eine „technische Hilfeleistung“ dar.

Sie kann als Wasserrettungsdienst eingestuft werden, wenn die Rettungsleitstelle bzw. die Leitstellendisponentin/der Leitstellendisponent aufgrund des geschilderten Unfallgeschehens im Hinblick auf eine erwartete erforderliche notfallmedizinische Hilfeleistung die Wasserrettungsorganisation für einen solchen Einsatz alarmiert und anfordert (Einschätzungsprärogative).

Damit würde der Einsatz zunächst einmal als wasserrettungsdienstlicher Einsatz eingestuft, ohne, dass die Rettungsleitstelle eine Entscheidung über die Kosten des Einsatzes und deren Kostentragung nach § 7 Absatz 3 des Entwurfes getroffen hätte. Vielmehr trifft die Rettungsleitstelle in diesem Fall zunächst einmal nur eine Entscheidung darüber, ob Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden können. Erst im Rahmen einer nachträglichen Betrachtung des Einsatzgeschehens würde dann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob ein Fall der Wasserrettung oder des Wasserrettungsdienstes vorgelegen hat. Dabei ist immer die Regelung des § 1 Absatz 3 zu beachten.

- (3) Wasserrettung außerhalb der Badeaufsicht mit der Notwendigkeit der notfallmedizinischen Hilfe bedeutet Wasserrettungsdienst im Sinne dieses Gesetzes und ist damit ein Teil des Rettungsdienstes. Dabei ist immer die Regelung des § 1 Absatz 3 zu beachten.

Zu Absatz 4:

Da die beauftragten Wasserrettungsorganisationen nach Absatz 2 an der Stelle des Wasserrettungsdienststrägers mit den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 RDG die Kostensätze nach Absatz 1 Satz 2 vereinbaren, geht das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle auf diese über.

Es soll in Streitfällen den Vertragspartnern ermöglicht werden, im Falle einer Nichteinigung den Vertragsinhalt und dabei auch die Höhe der landesweit einheitlichen pauschalierten Kostensätze für die im Rahmen des Wasserrettungsdienstes erbrachten Leistungen durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festlegen zu lassen, ohne, dass es hierzu einer vertraglichen Regelung bedarf. Die unabhängige Schiedsperson hat die Befähigung zum Richteramt zu besitzen, ist weisungsunabhängig und entscheidet abschließend. Die Regelung orientiert sich hier an denen des § 132a Absatz 2 Sätze 6 bis 8 SGB V sowie § 8 Absatz 2 RDG. Die Schiedsregelung dient dabei der Straffung und Steigerung der Effizienz bei der Durchführung von Schiedsverfahren, damit die Verfahren zügiger zum Abschluss kommen. Hierzu wird die Schiedsperson verpflichtet, den Vertragsinhalt im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestimmung festzulegen. Ist die Schiedsperson von dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium zu bestimmen, hat die Bestimmung innerhalb eines Monats nach Vorliegen aller für die Bestimmung der Schiedsperson erforderlichen und von dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium bei den Vertragsparteien angeforderten Unterlagen bzw. Informationen erfolgen.

Durch diese Regelung soll die bestehende Struktur der Schiedsstellen im Bereich des Rettungsdienstes entlastet werden. Gleichzeitig soll damit den besonderen Entscheidungsanforderungen des Wasserrettungsdienstes (als ergänzenden Teilbereiches des Gesamtsystems „Rettungsdienst“) Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 5:

Die Wasserrettungsorganisationen vereinbaren zur Refinanzierung der einsatzbezogenen Kosten des Wasserrettungsdienstes landesweit einheitliche pauschalierte Kostensätze mit den Kostenträgern, vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2.

Darüber hinaus gewährt das Land im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entsprechende Zuwendungen insbesondere zu den Kosten der erforderlichen mittel- und langfristigen Investitionen. Insofern ist die Regelung mit der des Rettungsdienstgesetzes vergleichbar. Die Zuwendungen können auch in der Form von Investitionspauschalen an die einsatzbezogenen Kostenpauschalen gekoppelt werden und sich bspw. an der Zahl der jährlichen Einsätze der Wasserrettungsdienstorganisationen an einem konkreten Standort ausrichten.

Näheres hierzu soll im Rahmen einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

Zu § 8, Datenschutz, Dokumentation

Die Pflicht zur Dokumentation bezieht sich auf die Fälle des Wasserrettungsdienstes. Im Falle des Wasserrettungsdienstes handeln die Wasserrettungsorganisationen rettungsdienstlich und haben daher auch den entsprechenden Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes Rechnung zu tragen. § 9 RDG gilt insofern entsprechend. Demnach sind alle Einsätze des Rettungsdienstes zu dokumentieren.

Diese Dokumentation hat – in Abgrenzung zur Wasserrettung – schon allein deshalb zu erfolgen, um auch im Rahmen der Abrechnung der Einsätze gegenüber den Sozialversicherungsträgern nach § 7 Absatz 1 einen entsprechenden Nachweis erbringen zu können. Weiterhin soll damit gewährleistet werden, dass bei einer Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung es zu keinem Informationsdefizit bei der Weiterbehandlung der Patienten kommt.

Zu § 9, Verordnungsermächtigung

§ 9 enthält die erforderlichen Ermächtigungen für konkretisierende Regelungen in einer Durchführungsverordnung. Die Durchführungsverordnung ist in enger Abstimmung mit den Wasserrettungsdienstorganisationen, den Trägern des Rettungsdienstes und den Kostenträgern nach § 7 Absatz 1 RDG zu erarbeiten.

Zu § 10, Zuständigkeiten und Aufsicht

Wenn das Land Schleswig-Holstein die Aufgabenträgerschaft für den Wasserrettungsdienstes auf einzelne Rettungsdienststräger überträgt, obliegt dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium die Fachaufsicht.

Zu § 11, Inkrafttreten

§ 11 enthält die Inkrafttretensregelung.